

5 U 248116

Verwaltungsgericht Bremen
Beschluss

In der Verwaltungsbeschwerde

des Seral Aytac,
Hans-Huckebain-Weg 26,
28329 Bremen

-Antragstellerin-

Verfahrensbeklagmächtige:
Rechtsanwälte Dr. Laymann und
Partner,
Marktstr. 2,
28195 Bremen,

gegen

die Stadtgemeinde Bremen,
vertreten durch den Senator
für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22-24,
28203 Bremen

hat das Verwaltungsgericht Bismar, Kammer 5,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwal-
tungsgericht D. Peters, die Richterin am Verwal-
tungsgericht Müller und den Richter am
Verwaltungsgericht Meier am 17.10.16.

✓ beschlossen:

✓ 1. Der Antrag wird abgelehnt.

✓ 2. Die Kosten des Verfahrens trägt
die Antragstellerin.

[3. Streitwertfestsetzung erlassen]

✓ Rechtsbehelfsbelehrung: Beschwerde, §§ 146, 147
VwGO

GründeI.

Die Antragskellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsmittels gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Gewerbeuntersagung.

Die Antragskellerin ('AST') ist Betreiberin zweier Gastronomiebetriebe in Bremen.

Den einen, den "Üepis-Imbiss", Bremer Hauptbahnhof, betreibt sie seit drei Jahren beanstandungslos. Das vorläufige gegenständliche "Tommy's Cafe", Steinbr 165, 28201 Bremen meldete sie am 16.02.16 als Gewerbe an.

Am 23.04.16 wurde vor dem Cafe ein Bewohner von der Polizei Bremen mit vier Verkaufseinheiten Marihuana aufgegriffen, von denen er angab, sie in dem Cafe erworben zu haben. Bei einer daraufhin durchgeführten aufgrund eines richterlichen Beschlusses wurden bei einem Gest 24 Verkaufseinheiten Marihuana sowie € 1560 Dasgeld in 5-, 10- und 20-Euro Schein (bzw. Scheinpaare Scheinpaar) sichergestellt. Unter einem Tisch war weiteres Marihuana deponiert. Der Hinweis zu dem Cafe wurde für J23 Nr. 2 Bremen PolG sichergestellt. Die AST

Selbst vor Ort anwesend.

Sie erteilte dem Gast am 24.04.16 ein unbefristetes Haverbot. Zudem versicherte sie der Antragsgemeinschaft (AG) am Schriftlich, durch verstärkte Rügen und durch Erteilung von Haverboten dafür Sorge zu tragen, dass Handel und Lagerung von Drogenmitteln in dem Café unterbunden wird. Sie wurde darüber belehrt, dass bei einem Verstoß die gesamte Bausubstanz der Miete drohe. [Anlage AST 2]

Am 11. und 20.08.16 traf Polizei-Beamte in den jeweils kontrollierten Räumlichkeiten jeweils zwischen 5 und 11 Personen an, die Karten spielten und an den beiden letzten Daten Alkohol konsumierten. Am 11. und 20.08. gab sich jeweils der Betreiber der AG als Verantwortlicher an, am 03.08.16 ein Herr Mehmet Güler. Beide wohnen jeweils im Bereich der Miete.

Am 19.08.16 fand die Polizei bei einem Gast, der das Café verließ, zwei Verkaufseinheiten Marihuana. Dieser gab an, in dem Café angesprochen worden zu sein, ob er Marihuana erwerben wolle, woraufhin eine Person ihm aus dem Hinterraum Marihuana febrakt

habe.

✶

Aufgrund eines erzwungenen Verkaufs der Immobilie
 bei einem Auktionsverkauf vor dem Café, wurde
 am 20.09.16 aufgrund eines nicht rechtlich
 durchgeführten Verkaufs das Café erzwungen von
 der Polizei aus dem Café, wobei Herr Meyer
 Güter mit einer Verkaufserlöse und € 245
 in den Händen sichergestellt wurden.

Als Verantwortlicher hat erzwungen der Ober
 der Auktions, das im Besitz des Müllers
 war. Die Auktions selbst kam später dazu
 und gab an, den üblichen über das
 Café haben zu haben. Trotz der Unter-
 lagen im dem Café und in der vorhande-
 ren Müllerei konnte sie nicht bekräftigt.

Der Müllerei wurde wiederum gem.

§ 23 Nr. 2 Dummola bekräftigt. Die Auktions
 erteilt Herrn Güter und ihrem Ober
 an demselben Tag noch ein unbefristetes
 Hausverbot. Zudem widerspricht sie bei
 dem Stadtrat Dumm der Lärmschutz
 des Müllerei.

Am 21.09.16 wurde dem Verwaltungsverfahren
 in der Auktions bekräftigt von der Auktions telefonisch
 mitgeteilt, das Müllerei werde gegen Verfügung

✶

Die eine weitere Durchsuchung Ende
 August 2016 wurde keine Durchsuchungsmittel
 gefunden.

am 22.09.16 an die ASt herausgegeben.
Allerdings teilte die AG am Freitag mit,
den Hinweis doch nicht herauszugeben, da
der Erlass einer sofort durchsetzbaren
Untersuchungsverfügung erfolgt werde.

Die ASt legt daraufhin am 23.09.16
Widerspruch gegen die Gewerbeuntersuchungsverfügung
für "Tommy's Cafe" ein. [Anlage ASt6]

Am 28.09.16 erging die angeforderte Untersuchen-
verfügung, die der ASt am 29.09.16 zugestell-
t wurde. Darin wurde in Ziffer 1 die
selbsttätige Gewerbeausübung untersagt und
die ASt zur sofortigen Stilllegung aufgefordert.
In Ziffer 2 wurde ihr für den Fall der
Zurückbehandlung unmittelbarer Zwang angedroht
und in Ziffer 3 die sofortige Vollziehung
angeordnet. Begründet wurde die Verfügung
damit, dass ~~die~~ unter Verletzung von Strafvorschriften
aus ihrem Gebiet heraus ein aktiver Handel
mit Drogenmitteln erfolgt. Ihm sei es
zudem zu tun mit rechtswidrigen und bei
Wahrs der Wahrheit am 12.09., 20.09., 02.10.
und 10.10. anwesend gewesen. Ich habe in
Herrn Güter am 02.10. die Verantwortung für
den Drogenhandel übertragen, bei dem am 10.09.
Drogenmittel gefunden worden sind. All dies
lässt es ihm geschehen zu lassen. Verantwortung
übernimmt, wobei eine ernsthafte Ermahnung nicht

erfolgsversprechend sei. Die Angaben für die Abgrenzung überschreite die wirtschaftliche Notwendigkeit. Die Anordnung der Beweismittel sei ersichtlich, da ein Beweysfeld der beschriebenen Dringlichkeit nicht gemacht wurde. Die Anordnung der Befragung vollständig sowie der Vorrichtung weiterer Streifen während des Verfahrens. Welche gesammelten Angaben und Abgrenzungsmöglichkeiten mit sich bräuhet. Und das Café weiter als Fixpunkt für die Durchführungsmittel handel etabliert; wobei diese zu Ziele während die Einzelheiten angehen der Art überschreite. Von einer Anordnung zu gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 5 VwVfG abgegrenzt werden.

Die Art ~~anordnet~~ hat daraufhin am 29.01.16 um Einreichung ersucht.

Beweisführung?
 Beiträge?
 Beitragser-
 wicklung?

Am 10. und 11.10.2010 haben Polizeibeamte in dem Café, dessen Tür offen stand, zunächst eine Frau angehalten, die selbst nicht Deutsch gesprochen und den Flipperautomaten bedient hat. Während der Anwesenheit der Beamten ~~war~~ ^{ist} ein Mann ~~eingetreten~~ ^{gekommen}, der 'Tommy' genannt, das Café aber wieder ~~verlassen~~ ^{verlassen} hat. Der Anwalt der Art, der von der Frau angehalten worden ist und in das Café herein, hat sich

* und in dem alle Geräte angeordnet waren

wiederrum an Verantwortlichen ausgelegt
und behauptet, das Café werde nur durch
die Frau geführt.

Die Akt behauptet, sie habe Herrn Güter
nie die Verantwortung für das Café über-
tragen. Akt habe zu keine Kenntnis von
dem Vorfall vom 19.08.16 gehabt und
sie daran wo der AG nicht angeht worden
Sie meint, dieser Vorfall sei durch mich
für sie verursacht. An die juristische
Unverantwortlichkeit kann im Falle von
Art. 12 GG folgende Ansprüche zu
stellen, denn nur bei 2 Fällen wird
Genossenschaft gebildet, zudem siehe
§ 25 Abs. 2 GG als Vorstufe von
Erkenntnis an einem Ermittlungsverfahren
wegen der Unschuldensinnigkeit erheben.
Sie habe von dem Vorfall als keine
Kenntnis gehabt, was aber erforderlich
sei. Akt wo einem Delikt könne
keine Rolle sein, sondern sie Hauptrolle
ausgesprochen habe und eine Darstellung
des Ereignisses beauftragt sei.
Am 11.07, 20.07. und 02.08.16 habe
sie mich für die gesamte, verstrickte,
beim sie zu ihrer Kosten erheben
§ 25 Abs. 4 GG die Individual- und
Handelskammer nicht angeht war.

gegessen ~~falls~~ Es sei erlaubt ja, ihr die erwünschte Erklärung anzuwenden.

Jedoch fällt die Klausurprüfung in ihrer Arbeit an, da sie ebenfalls finanzielle Einbußen und ein empfindliches Image durch die folgende Vorklausur erlitten und die Punkte sich nicht als ein Wert für gelassen haben. Bei der weichen Lage Meritums sei keine Aufopferung zu erwarten.

Sie beantragen, sinngemäß, die abgelehnte Urkunde des Widerspruchs gegen die Unterscheidungs vom 28. September 2016 wiederherzustellen.

Die AG beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Sie weisen auf ihre Tätigkeit in der Anwaltschaft hin. Zudem beantragt sie sich auf die Urkunde vom 12. und 14. 12. 16, die besagen, dass die Tätigkeit der AG vom 14. 03. 16 weiterläuft, da sie ihrem Anwalt habe das Hausbuch in Bezug gegeben.

Im Rahmen der
Zurück

die Sachverhalte

~~Hinreichend der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Akten verwiesen. Stellung ist insoweit demnach.~~

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

A. Der Antrag ist ~~zulässig~~ nach verständiger Würdigung gem. § 112, 88 VwGO dahin gehend abzulehnen, denn es geht nur um die Wiederherstellung der ursprünglichen Wirkung, nicht um die vorübergehende Heranzugabe des bestmöglichen Lebens. ~~bezieht~~.

Zwar hat die Adt auch keine Widersprüche eingelegt. Die anwaltliche Vertretung der Adt werden nur nur als nur gegen die Anordn. der sofortigen Vollziehung, ~~sondern~~ als ~~Druck~~ am 10. und 11. Oktober 2016 wurde über einen weiteren Hinweis zu dem Copi-Verfahren.

D. Der Antrag ist zulässig.

I. Es ist gemäß § 80 II VwGO ^{S. 1 Z. 1. Alt.} statthaft, § 112, 112 Abs. 1, 88 VwGO. Der Antrag richtet sich gegen die Anordn. der sofortigen Vollziehung der Untersagungspflichten und ~~begegnet~~ mittelanderung. Auch handelt es sich um einen Fall mit erheblichen Belastungen. Der gegen diese

aber fortgesetzt

(Ist der Widerspruch überhaupt überhaupt erhoben worden?)

gerichtliche Widersprüche wurde ebenfalls Gegenstand
 einer Anfrage, § 80 Abs. 1 VwGO, für
 dies vorliegt das Ergebnis der Anordnungen der
 AG im Bsp. 3 des Beschlusses mit,

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Das Amt ist auf die Wiederherstellung
 dieser Suspension ebenfalls verpflichtet, § 80 Abs. 1
 S. 1 Nr. 2 VwGO.

III. Die Amt ist auch dann möglich
 Erhöht in der Grundwehr als Amt.
 12 Abs. 1 GG gem. § 42 Abs. 2
 VwGO analog auf antragsgemäß.

IV. Sie hat das Weiter als ein
 Nichtzustandbehebungsamt.

1. Die Amt ist ein Amt an die
 Behörde vor Antragstellung gem. § 80 Abs. 6
 VwGO nicht voraus, da ein solcher
 nur in den Fällen des § 80 Abs. 1
 Nr. 1 VwGO erforderlich ist.

2. Die Amt hat das Weiter
 und nicht zwingend den einseitigen
 Hauptentscheidungscharakter, um
 die Hauptentscheidung gem. § 80 Abs. 1
 VwGO, an die die Wiederherstellung
 gem. § 80 Abs. 5 VwGO dem
 Grunde auf antragsgemäß, wieder

herstellen.

Das kommt nicht
die Stadtgemeinde,
sondern nur (✓)
das Land

a. Statthalter war vorlagend vom. J 68 Abs. 1
S. 1 V. 160 ein Widerspruchs, von J 68
Abs. 1 J. L. 1. Alt. hat die ACU
keinen Gebrauch gemacht.

b. Der Widerspruch hat die ASt
beim am 27. 01. 16 eingelegt.
Zwei Wochen vor diesem
Zeitpunkt der Bescheid mit
der Rechtsbehelfsbelehrung mit nicht
stipuliert Zugangs. Ihrem Verzeich-
nisunterlagen wurde als am
Telefon angefordert, den dem
etwas beschuldigt sei, zudem
daß von einer Dehnung der vom
J 41 Abs. 1 J. 2. Hälfte ausgehen
wäre, auf die man
sie dem Wortlaut ihres Widerspruchs
hin ausdrücklich handelte. [*]

[*] Das zeigt sich
baldem deutlich
in Abgrenzung zu
dem hier ergründeten
Widerspruch hinsichtlich
der Dehnung
des Inhalts.

Selbst wenn man hierin keine
Dehnung schon finden würde,
so wäre es doch unter
Wahrscheinlichkeit
unbillig, der ASt eine erneute
Einreichung des eidesmäßigen Widerspruchs
abzuerkennen, nur weil dieser vor
der Beilegung des streitigen Sachverhalts
erfolgt, von dem Ergebnis sie aber

Das ist falsch

von Kantonen hatte

C. Davits hieran hat die Art jedoch am 14. 10. 16 erneut fortwährend Widerspruch eingelegt. Der Hauptbeschwerde ist danach nur opaktive Urteilung, was für die Annahme des Rechtsbehelfs bedingender keine Grundlage. Die Frist von einem Monat lief mit der Bestellung am 19. 05. 16, § 78 Abs. 1 S. 1 KVG.

Ein Einwand des Rechtsbehelfs in der Hauptsache vor Stellung des Antrags bedarf es nur Billigkeit der Eilbedürftigkeit nicht.

4. Der Antrag richtet sich auf gegen die nach Antragsgegenstand, § 78 Abs. 1 Nr. 1 KVG analog.

C. Der Antrag ist allerdings unbegründet. Die Anordnung der Beförderung vollständig ist formal rechtsmäßig erfolgt [dabei I.]. Zudem überwiegt nach der summarischen Prüfung des Grades das Wohlgebräuchen der Allgemeinheit des Superintendanten der Art [dabei II.].

Das Widerspruchs muss vor der Entscheidung des Gerichts vorgebracht worden sein

I. Die Anordng der sfohyn Vollbrng
ist formell untr mßig.

1. Eine Anhoj gem. § 8 KWVG war
mangels Verwaltungshgualitt nicht erforder-
lich.

2. Die AG hat ad die gemß § 80 Abs. 3
KWVG erschiedene Begrndng des besonderen
Interesses jefebur. Maßgebend ist insbes
nicht die inhaltliche Richtigkeit der
Begrndng, sondern dass diese auf der
Einzelfall beruht und die Anserkennung
des Anspruchscharakters der sfohyn
Vollbrng in der Föhr des § 80 Abs. 2
Nr. 4 KWVG dieses ausdrückl begründet.
Dies ist vorliegend erfolgt. Die
AG hat nicht nur auf die Rechttrng-
heit der Untersogt an sich verwiesen,
sondern erläutert, dass die befristete
der Stichtag und unabhän-
gigen Gescheh. für die Gesamtheit vorzubere-
ten, die sich nicht während
eines andauernden Verwaltungshand-
ins dem Gef. ereignen könnten.
Zudem hat sie darauf verwiesen,
dass sich dieses auf weitere
zu einem Fixpunkt etablieren
könnte.

II. Eine durch das Gesetz vorzunehmende
Abwägung zwischen Aufrechterhaltung der
Acht und Vollgenussformen der Allgemein-
heit fällt vorwiegend für letztere aus.

Im Falle des Einkreisbeschlusses <sup>gem. § 80 Abs. 5
S. 1 Z. 1
VwVg</sup> hat
das Gesetz eine Abwägung zwischen
den jeweils drohenden Nachteilen
vorzunehmen. Dem sind primär die
im Rahmen einer allein möglichen
und gegebenen demokratischen Prüfung
des zu ermittelnden Erfolgsmaßes
in der Hauptsache zugrunde zu legen.
Aber die geschichtliche Bedeutung
für die jeweilige Verfassungs-
wirkg gem. § 80 Abs. 1 VwVg
fällt allein die Rechtmäßigkeit
des Verwaltungsaktes der noch mit
zu einer Überlegung des Vollgenuss-
wesens, welche wiederum gesondert
begündet werden muss.

Vorwiegend hat die Würdigung der
Acht in der Hauptsache nach
demokratischer Prüfung eines Ansatzes
an Erfolg, da der Bestand unbe-
dingt ist [dazu 1.]. Auch
fällt die interne Abwägung für
den Erfolg an [dazu 1.].

1. Sowohl die Gewerbeuntersehung gem
Ziff 1 Eden a. 7 als auch die
Andersg untersehung gem Edens
b. 7 ~~ist~~ sind untersehung.

a. Die Gewerbeuntersehung ist untersehung.

aa. Als Erniedrigungsjuden im Dekret
konst. J 35 Abs. 1 Gew. O.

Andere Erniedrigungsjuden i. d. d.

J 35 Abs. 8 Gew. O. sind mit einer
Stufe. Insbesondere liegt kein

genehmigungsphylliges Gewerbe i. d. d.

J 35 Abs. 2 Gew. O. vor. Das Gewerbe
ist ebenfalls nicht anwendbar.

bb. Die Untersehung ist formell untersehung
erfolgt.

1) Ein Verstoß gem J 38 Abs. 1 KVVfA
Wien. BfA er verstoß, jedfalls
gem. J 45 Abs. 2 KVVfA gebührt
Wort!

c) bzw. konstant die zuständige Behörde
nicht, wie im Dekret angeführt

gem J 38 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 5 KVVfA
of die Anhäng verweist.

Sie hat am 26. 09. 19 mit dem

Verfahrenskennzeichen der Adr telefoniert.

Im Rahmen dieser Telefaxe hätte ihm auf
 hinreichend das Ereignis vom 19.08.16 noch
~~weiter~~ die Gelegenheit zur Äußerung gegeben
 werden können. Zudem hat die AG
 nach diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit
 mit dem Erlaß des Beschlids zugewendet,
 hätte also ab in dieser Zeit noch
 eine Anhörung einbringen können, jedoch
 eine Verzögerung i.S.d. § 28 Abs. 2 Nr. 1 WVKfA
 nicht annehmen können.
 § 28 Abs. 2 Nr. 5 WVKfA findet auf Art 1
 des Beschlids zwar keine Anwendung

(1) Allerdings konnte die Anhörung noch bevor
 am Ende der letzten Tatsachenerhebung
 §§ 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WVKfA, durchgeführt
 werden. Dies ist vorliegend in Form
 des Schriftsatzes der AG erfolgt, in dem
 die auf die hinreichend das Ereignis
 am 19.08.16 noch äußern konnte.

(2) Hinsichtlich § 25 Abs. 4 GewStG ist eine
 Nachholung der Anhörung ebenfalls noch bis
 zu letzter Tatsachenerhebung im
 Hauptverfahren möglich. Zudem
 wäre auf Grundlage eines allein
 darauf beruhenden Rechtswidrigkeit
 die angeführte Wirkung nach Wieder-
 herstellung. Es besteht weiterhin
 Anhaltspunkte dafür, dass mit der

genügt das?
 Jedenfalls kann
 der Fehler im
 Widerspruchsver-
 fahren nicht
 werden

Norm?

akt des, der ~~Proz~~ mit dem Zeitpunkt
 der letzten Tatsachenerhebung zu beurteilen
 wäre. Allerdings würde dies das in
 § 35 Abs. 6 GewO gesondert geregelte
 Verbot unterlaufen. ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
 Die Vorhemmnisse vom 10. und 11. 10. 16
 sind dabei bei der Beurteilung der
 Praktikfähigkeit der Praktikantur auf
 Akt zu lassen.

(b) Ad auf dieser Grundlage liegt ein
 Unwohlgehalt der Akt der vor.

(i) Zuerst hat sie mit jgg die
 Dienstverh. wibp.

Zwei mal in ihrem Café
 mehrfach Person die der Sperrzeit
 eingeholt werden. Sie hat
 allerdings, die Tür verschlossen.
 Das Café war also nicht da
 also und wurde d. Gewerks
 gesperrt, also nicht öffentlich
 zugänglich.

(ii) Es hat also an dem Termin
 in ihrem Café Verkauf von
 Marihuana festgestellt worden.
 Der erste lag zehn A Monate
 nach der Eröffnung.
 Dies kann ad nach § 35 Abs 2

Das ist nicht
 richtig, denn
 die letzte Rechts-
 entscheidung wird
 der Verbindungsbe-
 stand sein. Daher
 ist hier auf die
 verbindliche Ent-
 scheidung abzu-
 stellen

vertreter

Gewiss 0 zugrunde gelegt wird.
 Das wurde nur juristische Ansprüche
 abgelehnt, aber ein Urteil
 zugrunde gelegt wird. Dann gibt
 eine ersuchte Mängel an die dort
 festgestellten Tatsachen, um Widersprüche
 zu vermeiden. Das steht der
 Verweigerung von Erkenntnissen an
 den Ermittlungsstellen mit der
 Wirkung tritt entgegen.

Die Frage ist nur ob es, da die
 Art nicht mit dem ersten
 vorfall gemacht wurde und ein
 Erweisen abgab, die vorfall zu
 vermeiden. Wer aber sagt sie
 wätere Agenten zu, die sie
 als nicht gerechtfertigt. Vielleicht
 gab es ihm Schuld an ihm
 Prüfen, was wichtig der Fall
 war, unabhängig davon ob sie
 Herrin über tatsächlich die Verantwortung
 trägt; aber eine Hausarbeit
 ohne eigene Arbeit stellt
 aber keine Gewähr für die
 Vermeidung des Handelns dar.

Dem nur davon kein positiver
 Erkenntnis hatte, ~~stellt~~ ^{stellt} der Untersagung
 nicht entgegen. Die Aufgabe der Unwissen

konjunkt sehr dass mit was.

Mein Beweis für die ordnungsgemäße
Föhr der Detektivs lautet auf dass,
wenn die Ape vor der Geschworen
führung verhalten werden.

Ansonsten wäre eine epheuerer Geschworen-
schaft mit Hilfe of mögliche Mischung
von falschen Verurteilung nicht möglich.

Denn eine Kontrolle psychisch aspekte,
ist keine Indiz für den Erfolg der
Geschw., da dieser durch am 20.09.16
wäre eine epheuerer Detektiv epheuerer

1d Die Unterlegung ist als erforderlich.

Sie dient der logischen Beweis,
die Möglichkeit zu stärken vor
Staat an der Gesundheit und
vor Aufrechterhaltung der Kriminalität, die
mit ~~Blind~~^{Blick} of der Substantive
daraus als in Bezug auf Meritance
daraus ist. Die Unterlegung war
dafür geeignet. Sie war als erforderlich,
insbesondere war eine ~~weitere~~ weitere
Verwertung nicht erforderlich, da

☒ obwohl sie vor der Verlegung ausdrücklich gemacht wurde.

hell die Art haben zuvor nicht gehalten.
☒ Schließung was die Unterscheidung
anlangt, da nur die Entscheidung
für die Minimierung von Handel
mit Merkmalen ein gegebenes Stück der
Gesamtheit gewährleistet wird ist.
Die Art kann hinsichtlich des anderen
Gesetzes weiter bestehen und so
Einrede stellen; sich hatte sie
beim Nehmen die Gelehrten, die
Verträge abschließen, ist das als
nicht nachgekommen.

☒ Die Rechtsfolge ist die Untersagung,
es handelt sich um eine ~~geplante~~
Entscheidung, § 35 Abs. 1 S. 1 GewO.

b. Art 11 Abs. 2 ist nicht möglich
wegen § 9 Abs. 1 c, 10 Abs. 1 S. 1, Art. 2
12 VwVg stellen eine taugliche
Erneuerungsmöglichkeit dar.
Die Änderung ist für § 13 Abs. 2
VwVg ordnungsgemäß verbunden worden.
Die Änderung ist als sachlich
begründet, § 12 VwVg, da die
anderen Maßnahmen unberührt bleiben.

Die Androhung des Zwangsgelds
hätte die Vollendung gefordert zu nehmen
wenn hingegen es wäre der Dinglichkeit
nicht gewillt gewesen, den Betrieb einstellen.
Ede Beschwender kann mangels weiterer
Handlung kupp. der Betriebsstilllegung mit
in Betracht.

2. Auf die Interessen der Kläger, die in die
Rechtsprechung nicht haben können ist. Falls
für das Vollbringen an.

Die Art hat insofern ihre Wirksamkeit
Eintrag auf den Eintrag als jede
angeführt. Diese ist wegen der mit
der Interessen der Allgemeinheit dessen,
beim während der Verfahren die
Aufgabe von Streitigkeiten, aus dem die
Angewandtheit der Gemeinheit verstehen
kann, zu verbinden. Insofern besteht
im vorliegenden Fall auf die von
der Art angeführte Aufgabe, den
die nur Ruhe auf die Freigabe der
Vorstellung des Geistes noch weiter zu
einem Stadtbauwerk unangeführt ent-
wickeln können.

Die Art steht es insofern soweit frei,
in ihrem anderen Betrieb weiter zu

Wirtschaftslehre, was kein einseitiges
 nur zu sein ist, da man
 die Überprüfbarkeit für die
 Prüfung von Kunden auf
 dieses erfordern es jeder Mensch
 könnte. Sie hat immer keine
 Punkte je nach, die werden
 durch ihre Punkte und andere
 Punkte zu unter sich, weshalb
 ihre Hauptanliegen für die
 Arbeit hat.

D. Die hoch erfindung macht es
 J 159 Nr. 1 V. 10

Dr. Deke Müller Meier

12 Punkte

Die „Kampfarbeit“ zur Sicherheit des Sicher-
 sprechs trägt nicht, was Sie aber durch die entsprechende Expe-
 rimentation auffangen. Zudem beschreiben Sie den Prüfungs-
 umfang usw.

Kommentar:

Kopp / Ramdars, 21. Aug. 2020

Kopp / Dorn, 26. Aug. 2020

treffend durch die
 Wahl des maßgeb-
 lichen Zeitpunkts
 für die Beurteilung der materiellen Rechtslage, was sich aber

auf die Ergebnisse nicht auswirkt. Sonst
ist die Arbeit formal und inhaltliche
gut gelungen. Nur die Schrift hat mir
gegen Ende der Arbeit Schwierigkeiten bereitet.

M. G. Hoff